

Prüfungsordnung für die Studiengänge
Master of Science im Maschinenbau, Master of Science in der Logistik und Master of Science
im Wirtschaftsingenieurwesen,
der Fakultät Maschinenbau der Technischen Universität Dortmund
vom 25. August 2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.5.2009 (GV NRW S. 308) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der -Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Zugang zum Studium
- § 4 Mastergrad
- § 5 Credit System
- § 6 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 7 Prüfungen und Masterarbeit .
- § 8 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Bestehen der Masterprüfung, Endgültiges Nichtbestehen
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 13 Zulassung zur Masterprüfung
- § 14 Masterprüfung, Fächer und fächerspezifische Bestimmungen
- § 15 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Credits; Bildung von Noten
- § 16 Masterarbeit
- § 17 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 18 Zusatzqualifikation
- § 19 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel
- § 20 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit der Prüfung und Aberkennung des Mastergrades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 23 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für das Masterstudium in den Studiengängen Maschinenbau, Logistik und Wirtschaftsingenieurwesen der Fakultät Maschinenbau der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt gem. § 64 Abs. 1 Hochschulgesetz NRW (HG) die Strukturen des Masterstudiums.

§ 2

Ziel des Studiums

Mit Absolvierung des Masterstudiums wird ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss erworben. Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die erforderlichen Module und die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden wurden. Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und dass ihnen unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermittelt worden sind, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt sind.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für das Masterstudium ist das Vorliegen der folgenden Bachelorgrade, wobei der jeweilige Bachelorgrad mit mindestens der Gesamtnote „befriedigend (3,0)“ erreicht worden sein muss:

1. für den Masterstudiengang Maschinenbau der Bachelor of Science Maschinenbau;
2. für den Masterstudiengang Logistik der Bachelor of Science Logistik;
3. für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Bachelor of Science Wirtschaftsingenieurwesen.

Über Ausnahmen und die Zulassung von Studierenden mit sonstigen Abschlüssen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung kann im Falle einer Anerkennung eines vom Dortmunder Bachelor-Studiengang abweichenden Studiengangs vom Prüfungsausschuss mit der Auflage versehen werden, dass bestimmte zusätzliche Studien- oder Prüfungsleistungen, die Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang sind, bis zur Meldung zur Masterarbeit nachgewiesen werden.

§ 4

Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Fakultät Maschinenbau den Grad Master of Science (M.Sc.).

§ 5 Credit System

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Credit Point Systems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist. Im Masterstudium sind insgesamt 90 Credits durch die Teilnahme an den Modulen und die Ablegung der dazugehörigen Prüfungen sowie durch die Masterarbeit zu erwerben.
- (2) Entsprechend sind pro Semester in der Regel 30 Credits zu erwerben.
- (3) Credits werden auf der Grundlage erfolgreich absolvierter Module ausschließlich am Ende eines Moduls vergeben.

§ 6 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt drei Semester und schließt die Anfertigung der Masterarbeit ein.
- (2) Das Masterstudium umfasst insgesamt in den Studiengängen Maschinenbau, Logistik, Wirtschaftsingenieurwesen 2700 Arbeitsstunden, die sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich aufteilen.
- (3) Das Studium gliedert sich in Module, die in der Regel in maximal zwei Semestern zu absolvieren sind. Diese Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel insgesamt 6 bis 10 SWS. Das Nähere regelt der Studienverlaufsplan, Anhang 1, zu dieser Prüfungsordnung.
- (4) Die Lehrveranstaltungen können im Wahlpflicht- und Wahlbereich in deutscher oder englischer Sprache angeboten werden.

§ 7 Prüfungen und Masterarbeit

- (1) Zu den Modulen bzw. Elementen der Module sind Prüfungsleistungen zu absolvieren. Die Prüfungen erfolgen in der Regel nach Absolvierung aller Elemente eines Moduls (Modulprüfung). Zum Abschluss eines Moduls bzw. der Elemente eines Moduls können Teilleistungen auch kumulativ erbracht werden. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht.
- (2) Die Modulprüfungen und Teilleistungen werden studienbegleitend insbesondere in Form von Klausurarbeiten, Referaten bzw. Seminargestaltung, Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen, Portfolios, Poster- oder Projektpräsentationen mit oder ohne Disputation und fachpraktischen Prüfungen erbracht. Die jeweils verantwortlichen Lehrenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen.
- (3) Form und Umfang der Modulprüfungen und Teilleistungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt. Die Prüfungstermine werden rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung von den jeweils verantwortlichen Lehrenden/Prüfenden bekannt gegeben. Die Anmeldung zu den Prüfungen beim zuständigen Prüfungsausschuss muss bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen. Näheres zur Prüfungsanmeldung wird den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem jeweils verantwortlichen Lehrenden bekannt gegeben.

- (4) Die Meldungen zu den jeweiligen Prüfungen werden eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin wirksam, sofern die Kandidatin oder der Kandidat ohne Angabe von Gründen bis zu diesem Zeitpunkt nicht schriftlich widerrufen hat. Eine durch Widerruf abgemeldete Prüfung gilt als nicht angemeldet.
- (5) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise im multiple-choice-Verfahren durchgeführt werden, wenn sich mindestens 50 Prüflinge für die Prüfung angemeldet haben. Bei der Durchführung von Prüfungen im multiple-choice-Verfahren ist darüber hinaus folgendes zu beachten:
 - a) Die Prüfungsaufgaben müssen auf die nach den Anforderungen für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei Prüfungen, die von zwei Prüfern zu bewerten sind, werden die Prüfungsfragen von beiden Prüfern gemeinsam erarbeitet. Bei der Aufstellung von Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
 - b) Die Prüfungsaufgaben sind vor der Festlegung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Moduls, fehlerhaft formuliert sind. Fehlerhafte Prüfungsaufgaben sind bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.
 - c) Eine Prüfung im multiple-choice-Verfahren ist bestanden, wenn mindestens 50 % der Prüfungsfragen richtig beantwortet wurden. Hätten mehr als 50% der Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer die Prüfung bei Anwendung dieser Bestehensgrenze nicht bestanden, so ist die Bestehensgrenze durch die Prüfer angemessen herabzusetzen. Der Prüfungsausschuss kann in diesem Fall bestimmen, dass die Prüfung ganz oder teilweise wiederholt werden muss.
- (6) Für Modulprüfungen ist bei Klausurarbeiten eine Bearbeitungszeit von maximal vier Stunden Dauer, für mündliche Prüfungen eine Dauer von in der Regel minimal 30 Minuten und maximal 45 Minuten vorzusehen. Für Teilleistungen sind maximal drei Stunden Dauer für Klausurarbeiten und für mündliche Prüfungen eine Dauer von 15 bis 30 Minuten vorzusehen.
- (7) Die Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Eventuell zugelassene Hilfsmittel werden vor der Prüfung von der/dem jeweiligen Lehrenden bekannt gegeben.
- (8) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach spätestens 2 Monaten bekannt zu geben.
- (9) Mündliche Prüfungen werden vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

- (10) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Bei Zweifeln soll die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender beteiligt werden. Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch die Pflege des Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners/der eingetragenen Lebenspartnerin oder eines/einer in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist.
- (11) Die Masterarbeit kann nach dem Erwerb von 45 Credits im Masterstudiengang aufgenommen werden. Durch die Masterarbeit werden 30 Credits erworben.
- (12) Die Masterarbeit kann im Einvernehmen von der Prüferin/dem Prüfer mit dem oder der jeweiligen Studierenden in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.

§ 8

Wiederholung von Prüfungsleistungen, Bestehen der Masterprüfung, Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Prüfungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Endgültig nicht bestandene Wahlpflichtmodule und Profilmodule können nicht durch erfolgreich absolvierte andere Wahlpflichtmodule oder Profilmodule ersetzt werden. Ein Wechsel des Wahlpflichtmoduls oder Profilmoduls nach dem Ablegen der ersten Prüfung ist nur unter Anrechnung von Fehlversuchen möglich. Bei Nicht-Bestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Termine für Wiederholungsprüfungen müssen vom Prüfer innerhalb eines halben Jahres wieder angeboten werden. Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 90 Credits aus den studienbegleitenden Prüfungen und für die Masterarbeit erworben wurden.
- (3) Die Masterprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn:
 1. die Masterarbeit nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
 2. ein Modul nach zweimaliger Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.
- (4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfungsleistung als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bescheinigung über die erfolgreich abgelegten Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

§ 9

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

- (2) Der Prüfungsausschuss gem. Abs.1 Satz 1 besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/der Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für zwei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/der Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter werden vom Fakultätsrat Vertreterinnen/Vertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Für alle Entscheidungen, die den Studiengang Master of Science im Wirtschaftsingenieurwesen betreffen, soll der Prüfungsausschuss um jeweils ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/der Hochschullehrer der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik sowie der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät erweitert werden. Diese werden vom jeweiligen Fakultätsrat gewählt.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und für die Abstimmung von fakultätsübergreifenden Frage- und Problemstellungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung der laufenden Geschäfte der oder dem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Vertreterin oder Vertreter und zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung oder die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses übernimmt die Abteilung für Prüfungsverwaltung.

§ 10

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen

Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer im Masterstudiengang darf bestellt werden, wer eine Diplom- oder Masterprüfung im entsprechenden Fach bestanden hat oder entsprechende einschlägige Qualifikationen nachweisen kann.

- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatinnen und Kandidaten können für die Masterarbeit Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

§ 11

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Technischen Universität Dortmund im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Im Rahmen von ECTS erworbene Credits werden bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen angerechnet: Vor Abreise der Studentin/des Studenten ins Ausland soll eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Studentin/dem Studenten, einer Beauftragten/einem Beauftragten des Prüfungsausschusses und einer Vertreterin/einem Vertreter des Lehrkörpers an der Gasthochschule erfolgen, die Art und Umfang der für eine Anrechnung vorgesehenen Credits regelt, es sei denn, der Austausch erfolgt im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studien- und Prüfungsleistungen der Masterprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

- (5) Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.
- (6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Aufgrund von Studien- und Prüfungsleistungen, die nach den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 anzurechnen sind, können insgesamt höchstens 30 ECTS Credits erworben werden.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines von dem Kandidaten/der Kandidatin überwiegend zu betreuenden Kindes wird die Vorlage eines deutschsprachigen ärztlichen Attestes verlangt. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten müssen sich aus dem Attest die Befundtatsachen ergeben, die in allgemeinverständlicher Form die Prüfungsunfähigkeit belegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben etc.) beeinflusst, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Entscheidung, ob eine Täuschungshandlung vorliegt, trifft die jeweilige Prüferin/der jeweilige Prüfer. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch im Sinne von Satz 1 durch die Aufsichtsführende/den Aufsichtsführenden festgestellt, kann diese/dieser die Kandidatin/den Kandidaten von der jeweiligen Prüfung ausschließen. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Prüferin/dem Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betroffene Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann von Kandidatinnen und Kandidaten bei Prüfungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie bzw. er die Arbeit –bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit –selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 16 Abs. 8 bleibt unberührt.

- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Masterprüfung

§ 13

Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Technischen Universität Dortmund für den entsprechenden Masterstudiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist mit Meldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung, Bachelorprüfung, Diplom-Vorprüfung oder Diplom-Prüfung in einem gleichen Studiengang oder in einem verwandten Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitzende oder Vorsitzender. Im Fall der Ablehnung erhält die Kandidatin oder der Kandidat einen schriftlichen Bescheid.
- (4) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 4. die in Absatz 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder
 5. die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterprüfung in einem Studiengang gem. Abs. 2 bzw. eine Prüfung der im Anhang dieser Prüfungsordnung genannten Veranstaltungen oder Module oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
 6. nach abgelegter Prüfung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 14

Masterprüfung, Fächer und fächerspezifische Bestimmungen

- (1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus studienbegleitenden Prüfungen, in denen insgesamt 60 Credits zu erwerben sind. Weitere 30 Credits sind durch die Masterarbeit zu erwerben.
- (2) Aus dem folgenden ergeben sich die zu studierenden Module und die ihnen jeweils zugeordneten Credits.

a) Modulübersicht Master Maschinenbau

Die Studierenden entscheiden sich für ein Studienprofil, innerhalb des Profils sind drei Profilmodule und zwei Wahlpflichtmodule zu studieren. Eins der Profilmodule kann durch ein Wahlpflichtmodul des jeweiligen Studienprofils ersetzt werden. Folgende Studienprofile stehen zur Auswahl:

- Produktionstechnik
- Werkstofftechnik/Qualitätswesen
- Technische Betriebsführung
- Materialflusstechnik
- Maschinentechnik
- Simulation Methods in Production Engineering

Studienstruktur

Modul	CP
1. Profilmodul (aus Katalog I des Modulhandbuchs je nach Profil)	8 CP
2. Profilmodul (aus Katalog I des Modulhandbuchs je nach Profil)	8 CP
3. Profilmodul (aus Katalog I des Modulhandbuchs je nach Profil)	8 CP
1. Wahlpflichtmodul (aus Katalog II des Modulhandbuchs je nach Profil)	8 CP
2. Wahlpflichtmodul (aus Katalog II des Modulhandbuchs je nach Profil)	8 CP
Modul 38 Außerfachliche Berufsqualifizierung	8 CP
Modul 39 Fachlabor	6 CP
Modul 40 Fachwissenschaftliche Projektarbeit	6 CP
Modul 41 Masterarbeit	30 CP
Gesamt	90 CP

Modulübersicht im Einzelnen

Modulnummer	Modulname	Modulprüfung/ Teilleistungen	Credits	Profil
38	Außerfachliche Berufsqualifizierung	2 TL	8	
39	Fachlabor	MP	6	
40	Fachwissenschaftliche Projektarbeit	MP	6	
41	Masterarbeit	MP	30	
1. Profilmodul / 2. Profilmodul / 3. Profilmodul				

1	Spanende Produktionstechnik	2 TL	8	Produktionstechnik
2	Werkstofftechnologie	2 TL	8	Werkstofftechnik/Qualitätswesen
3	Qualitätsmanagement C + Schadensanalyse	2 TL	8	Werkstofftechnik/Qualitätswesen und Technische Betriebsführung
4	Automatisierungs- und Robotertechnik	MP	8	Produktionstechnik und Maschinentechnik
5	Advanced computational, material modelling and simulation	2 TL	8	Simulation Methods in Production Engineering
6	Umformtechnik	2 TL	8	Produktionstechnik
7	Fabrikplanung + Simulation von Logistikprozessen	2 TL	8	Technische Betriebsführung
8	Fabrikplanung + Handelslogistik	2 TL	8	Materialflusstechnik
9	Fluidenergiemaschinen	2 TL	8	Maschinentechnik
10	Advanced computational structural modelling and simulation	2 TL	8	Simulation Methods in Production Engineering
11	Werkstoff- und Bauteilprüfung II + Oberflächentechnik II	2 TL	8	Werkstofftechnik/Qualitätswesen
12	Arbeitssystemgestaltung	2 TL	8	Technische Betriebsführung
13	Kommissioniersysteme + Sortiersysteme	MP	8	Materialflusstechnik
14	Automatisierungs- und Robotertechnik III + Methoden zur Optimierung des Güterverkehrs	2 TL	8	Materialflusstechnik
15	Konstruktionslehre	2 TL	8	Maschinentechnik
16	Informationssysteme in der Produktionstechnik	2 TL	8	Simulation Methods in Production Engineering
1. Wahlpflichtmodul / 2. Wahlpflichtmodul				
1	Spanende Produktionstechnik	2 TL	8	Werkstofftechnik/Qualitätswesen, Simulation Methods in Production Engineering
2	Werkstofftechnologie	2 TL	8	Produktionstechnik, Technische Betriebsführung, Maschinentechnik, Simulation Methods in Production Engineering
6	Umformtechnik	2 TL	8	Werkstofftechnik/Qualitätswesen, Materialflusstechnik,
7	Fabrikplanung + Simulation von Logistikprozessen	2 TL	8	Werkstofftechnik/Qualitätswesen, Materialflusstechnik
8	Fabrikplanung + Handelslogistik	2 TL	8	Werkstofftechnik/Qualitätswesen, Technische Betriebsführung
11	Werkstoff- und Bauteilprüfung II + Oberflächentechnik II	2 TL	8	Produktionstechnik, Technische Betriebsführung, Maschinentechnik, Simulation Methods in Production

				Engineering
12	Arbeitssystemgestaltung	2 TL	8	Produktionstechnik, Materialflusstechnik
13	Kommissioniersysteme + Sortiersysteme	MP	8	Maschinentechnik
15	Konstruktionslehre	2 TL	8	Materialflusstechnik
17	Industrielles Projektmanagement	2 TL	8	Produktionstechnik, Werkstofftechnik/Qualitätswese n, Technische Betriebsführung, Materialflusstechnik, Maschinentechnik
18	Instandhaltungsmanagement	2 TL	8	Produktionstechnik, Werkstofftechnik/Qualitätswese n, Technische Betriebsführung, Materialflusstechnik, Maschinentechnik,
19	Erweiterte Simulationstechniken in der Umformtechnik	2 TL	8	Produktionstechnik, Werkstofftechnik/Qualitätswese n
20	Spanende Werkzeugmaschinen	2 TL	8	Produktionstechnik, Werkstofftechnik/Qualitätswese n, Materialflusstechnik
21	Sondergebiete des Industrial Engineering + Ergonomie	2 TL	8	Produktionstechnik, Technische Betriebsführung, Materialflusstechnik
22	Qualitätscontrolling + Schadensanalyse	2 TL	8	Materialflusstechnik, Maschinentechnik
23	Materialflussrechnung + Materialflusssimulation	MP	8	Materialflusstechnik
24	Planung und Optimierung verkehrslogistischer Knoten	2 TL	8	Technische Betriebsführung, Materialflusstechnik
25	Distributionslogistik	2 TL	8	Materialflusstechnik
26	Fahrzeugtechnik	2 TL	8	Materialflusstechnik
27	Antriebstechnik	2 TL	8	Maschinentechnik
28	Numerische Lösungsmethoden für PDEs	MP	8	Simulation Methods in Production Engineering
29	Mathematisches Software Engineering	MP	8	Simulation Methods in Production Engineering
30	High-Performance Computing	MP	8	Simulation Methods in Production Engineering
31	Optimierung	MP	8	Simulation Methods in Production Engineering
32	Wissensbasierte Unternehmensentwicklung	2 TL	8	Materialflusstechnik
33	Supply Chain Management	2 TL	8	Materialflusstechnik
34	Regenerative Energiewandler	2 TL	8	Maschinentechnik
35	Spanende Werkzeugmaschinen und Trennende Verarbeitung von Mineralien	2 TL	8	Produktionstechnik Werkstofftechnik/Qualitätswese n
36	Industrielle Montage	2 TL	8	Produktionstechnik

				Technische Betriebsführung Materialflusstechnik Maschinentchnik
37	Virtuelle Umformtechnik	2 TL	8	Simulation Methods in Production Engineering

b) Modulübersicht Master Logistik

Modulnummer	Modulname	Modulprüfung/ Teilleistung	Credits
1	Wahlpflichtmodul der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (entsprechendes Modul aus Katalog wählen; siehe Modulhandbuch)	TL o. MP	15
2	Wahlpflichtmodul Logistik (entsprechendes Modul aus Katalog wählen; siehe Modulhandbuch)	TL o. MP	24
3	Wahlpflichtelemente	TL o. MP	12
4	Praxismodul	2 TL	9
5	Masterarbeit	MP	30

c) Modulübersicht Master Wirtschaftsingenieurwesen

Die Studierenden entscheiden sich für ein Studienprofil, folgende Studienprofile stehen zur Auswahl:

- Produktionsmanagement
- Management elektrischer Netze
- Industrial Management mit Vertiefung Produktionstechnik
- Industrial Management mit Vertiefung elektrischer Netze

Modulnummer	Modulname	Modulprüfung/ Teilleistung	Credits
Profil: Produktionsmanagement			
1	Wahlpflichtmodul der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (entsprechendes Modul aus Katalog wählen; siehe Modulhandbuch)	TL o. MP	15
2	Spanende Produktionstechnik	2 TL	8
3	Umformtechnik	2 TL	8
4	Automatisierungs- und Robotertechnik	MP	8
5	Wahlpflichtmodul der Fakultät Maschinenbau (entsprechendes Modul aus Katalog wählen; siehe Modulhandbuch)	TL o. MP	8
6	Wahlpflichtmodul Technische Vertiefung und Soziales Kompetenzfach (entsprechende Elemente aus Katalog wählen; siehe Modulhandbuch)	TL o. MP	7
7	Fachlabor	MP	6
10	Masterarbeit	MP	30
Profil Management elektrischer Netze			
1	Wahlpflichtmodul der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (entsprechendes Modul aus Katalog wählen; siehe Modulhandbuch)	TL o. MP	15
8 bzw. 9	Wahlpflichtmodul der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik (entsprechendes Modul aus Katalog wählen; siehe Modulhandbuch)	TL o. MP	45
10	Masterarbeit	MP	30

Profil Industrial Management mit Vertiefung Produktionstechnik			
1	Wahlpflichtmodul der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (entsprechendes Modul aus Katalog wählen; siehe Modulhandbuch)	TL o. MP	15
1	Wahlpflichtmodul der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (entsprechendes Modul aus Katalog wählen; siehe Modulhandbuch)	TL o. MP	15
5	Wahlpflichtmodul der Fakultät Maschinenbau (entsprechendes Modul aus Katalog wählen; siehe Modulhandbuch)	TL o. MP	8
5	Wahlpflichtmodul der Fakultät Maschinenbau (entsprechendes Modul aus Katalog wählen; siehe Modulhandbuch)	TL o. MP	8
5	Wahlpflichtmodul der Fakultät Maschinenbau (entsprechendes Modul aus Katalog wählen; siehe Modulhandbuch)	TL o. MP	8
7	Fachlabor	MP	6
10	Masterarbeit	MP	30
Profil Industrial Management mit Vertiefung elektrischer Netze			
1	Wahlpflichtmodul der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (entsprechendes Modul aus Katalog wählen; siehe Modulhandbuch)	TL o. MP	15
1	Wahlpflichtmodul der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (entsprechendes Modul aus Katalog wählen; siehe Modulhandbuch)	TL o. MP	15
8 bzw. 9	Wahlpflichtmodul der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik (entsprechendes Modul aus Katalog wählen; siehe Modulhandbuch)	TL o. MP	30
10	Masterarbeit	MP	30

§ 15

Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Credits, Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die Prüfungen und Teilleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Betrachtung der studienbegleitenden Prüfungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Credits wird erworben, wenn das Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet worden ist. Jede Teilleistung muss mit mindestens bestanden oder ausreichend bewertet worden sein.
- (3) Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote als Durchschnittsnote der nicht gerundeten Einzelnoten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten Teilleistungen, wobei die Einzelnoten mit der jeweiligen Zahl der Credits gewichtet werden.

Die Modulnoten lauten in Worten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnittswert über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnittswert über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnittswert über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnittswert über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (4) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der nicht gerundeten Modulnoten und der Gesamtnote der Masterarbeit, wobei diese einzelnen Noten mit der jeweiligen Zahl der Credits gewichtet werden. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) Neben der Note nach Absatz 4 setzt der jeweilige Prüfungsausschuss aus Gründen der Transparenz zugleich eine Note nach dem Notensystem des European Credit Transfer System (ECTS) fest:

- A = in der Regel ca. 10% der erfolgreichen Kandidatinnen/Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich hervorragende Leistung);
- B = in der Regel ca. 25% der erfolgreichen Kandidatinnen/Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich überdurchschnittliche Leistung);
- C = in der Regel ca. 30% der erfolgreichen Kandidatinnen/Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich durchschnittliche Leistung);
- D = in der Regel ca. 25% der erfolgreichen Kandidatinnen/Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich unterdurchschnittliche Leistung);
- E = in der Regel ca. 10% der erfolgreichen Kandidatinnen/Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich weit unterdurchschnittliche, aber noch ausreichende Leistung);
- F = die minimalen Kriterien wurden unterschritten.

Die Bildung der ECTS-Note erfolgt durch einen Vergleich der in den letzten drei Jahren vor der letzten Prüfungsleistung von allen erfolgreichen Kandidatinnen und Kandidaten erzielten Ergebnisse.

- (6) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Masterarbeit mindestens mit 1,3 bewertet und der mit den ECTS gewichtete Durchschnitt aller anderen Noten der Module kleiner als 1,3 ist.

§ 16 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Arbeit

machen. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

- (2) Im Studiengang Master of Science im Maschinenbau und im Studiengang Master of Science in der Logistik kann die Masterarbeit von jeder Professorin/jedem Professor, Juniorprofessorin/Juniorprofessor und jeder/jedem Habilitierten, die bzw. der in Forschung und Lehre tätig ist und der Fakultät Maschinenbau angehört, ausgegeben und betreut werden. Im Studiengang Master of Science im Wirtschaftsingenieurwesen kann die Masterarbeit von jeder Professorin/jedem Professor, Juniorprofessorin/Juniorprofessor und jeder/jedem Habilitierten, die bzw. der in Forschung und Lehre tätig ist und der Fakultät Maschinenbau, oder der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik oder der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät angehört, ausgegeben und betreut werden. Soll die Masterarbeit in einer anderen Einrichtung der Hochschule oder in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Für die Themenstellung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht.
- (3) Kann eine Kandidatin oder ein Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer benennen, sorgt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Thema für die Masterarbeit und eine Betreuerin oder einen Betreuer erhält.
- (4) Die Masterarbeit kann auch von zwei Kandidatinnen/Kandidaten zusammen angefertigt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 24 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer ausnahmsweise eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen.
- (6) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden; die Masterarbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (7) Der Umfang der Masterarbeit soll 100 Seiten nicht überschreiten.
- (8) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. Bei Abgabe der Masterarbeit ist für die Eidesstattliche Erklärung ein einheitlicher Vordruck des Prüfungsamtes zu verwenden und unterschrieben beizufügen.
- (9) Zur Masterarbeit gehört eine mündliche Prüfung mit Präsentation der durchgeführten Arbeiten und erreichten Ergebnisse. Sie markiert das Abschlussdatum der Masterprüfung. Die mündliche Prüfung kann erst durchgeführt werden, wenn die Masterarbeit bewertet ist. Die mündliche Prüfung dauert in der Regel je Kandidat/Kandidatin dreißig Minuten. Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfern bewertet, die in der Regel mit den Prüfern der Masterarbeit identisch sind. Diese legen gemeinsam die Note der mündlichen Prüfung fest. Der Termin, an dem die mündliche Prüfung stattgefunden hat, ist dem Prüfungsamt mitzuteilen.

§ 17

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der Prüfungsverwaltung in dreifacher Ausfertigung abzuliefern (inkl. einer digitalen Form); der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine oder einer der Prüferinnen bzw. Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 16 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.
- (3) Die Note der Masterarbeit gem. § 16 wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (4) Die Bewertung der Masterarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens 6 Wochen nach der Abgabe mitzuteilen.
- (5) Die Gesamtnote für die Masterarbeit setzt sich zusammen aus der Durchschnittsnote der Gutachten mit einer Gewichtung von 0,8 und der Note für die mündliche Prüfung mit einer Gewichtung von 0,2.

§18

Zusatzmodule

- (1) Studierende können sich vor Abschluss der letzten Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen.
- (2) Die Ergebnisse der Prüfung in diesen Zusatzmodulen werden auf Antrag der/des Kandidatin/Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 19

Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

- (1) Über die bestandene Masterarbeit erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, spätestens vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind die Gesamtnote der Masterprüfung, das Thema und die Note der Masterarbeit die Module und Modulnoten sowie die Anzahl der in den einzelnen Modulen erworbenen Credits aufzunehmen. Dabei werden neben den Noten nach § 16 Abs. 1 auch die Noten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ergänzt.
- (2) Auf dem Zeugnis werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen ausgewiesen, die wegen Überschreitung der Höchstgrenzen von Credits innerhalb eines Moduls nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind.

- (3) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigefügt. Es beschreibt Art, Inhalt und Qualifikationsniveau des Studiengangs sowie die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. Es enthält zudem Informationen über die Hochschule bzw. das Hochschulsystem. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.
- (4) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird auch vor Abschluss der Masterarbeit eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Credits und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 16 Abs.1 sowie die entsprechenden Noten nach ECTS enthält. Diese Bescheinigung kann höchstens einmal pro Semester beantragt werden.
- (5) Das Zeugnis wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.
- (6) Das Zeugnis und die Bescheinigungen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache ausgestellt.

§ 20

Masterurkunde

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 4 beurkundet. § 19 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin/dem Dekan der Fakultät Maschinenbau und der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Maschinenbau versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 21

Ungültigkeit der Prüfung und Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Mastergrad wird aberkannt, und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche

Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der entsprechende Fakultätsrat.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse eines Prüfungsabschnittes wird eine Einsicht in die Klausur gewährt. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens zum Prüfungstermin durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Die Einsicht in die weiteren schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten sowie in die Prüfungsprotokolle wird den Studierenden auf Antrag gewährt.
- (3) Der Antrag ist binnen drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Maschinenbau vom 20.05.2009 sowie des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 19.08.2009.

Dortmund, 25.August.2009

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather